



Kunden-Info zur Gelangensbestätigung (Innergemeinschaftliche Lieferungen)

Seit dem 01.01.2014 erhalten Sie anstatt der bisherigen Ausfuhrbescheinigung die sogenannte Spediteurbescheinigung. Diese enthält neben den bisherigen Angaben den neu eingeführten Vermerk:

„Monat und Jahr des Endes der Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet“

Damit werden alle Nachweispflichten über die Steuerfreiheit von Lieferungen in die Europäische Gemeinschaft erfüllt.

Ein Spediteur kann keine Gelangensbestätigung ausstellen, da diese eine Bestätigung des Abnehmers/Lagerhalters ist, die Ware erhalten zu haben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine reine Empfangsquittung, da der Unterschreibende zur Unterzeichnung legitimiert sein muss. Diese Legitimation ist bei Anlieferung zu prüfen. Der sicherlich einfachste Weg die Nachweispflicht zu erfüllen, ist eine Bestätigung Ihres Kunden, die Ware erhalten zu haben. Diese kann z. B. durch eine formlose E-Mail erfolgen, die Sie dann Ihrem Vorgang im Archiv zuordnen.

Gern können Sie sich bei weiteren Fragen an Ihre Ansprechpartner in unserer Verkaufsabteilung wenden

